



Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

**für Kapitalgesellschaften
und Genossenschaften**

Inhalt

Was ist neu in der Steuerperiode 2025?	3
Allgemeine Hinweise	3
Besondere Verhältnisse	4
Angaben zur Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	6
Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel)	6
Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuern	6
Zu A. Reingewinn	7
Allgemeines	7
Steuererklärung	7
Zu B. Gewinnverwendung	12
Zu C. Eigenkapital	13
Allgemeines	13
Steuererklärung	13
Zu D. Weitere Angaben	14
Beilagen	14
Folgen der Nichteinreichung einer Steuererklärung	15
Straffolgen bei Widerhandlungen	15
Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer	15
Weitere Informationen und Auskünfte	15



Unsere Adresse

Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
Kontaktformular unter www.zh.ch/steuern

Postanschrift:
Kanton Zürich
Steueramt
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

Was ist neu in der Steuerperiode 2025?

ZHcorporateTax – die Online-Steuererklärung für juristische Personen

Seit August 2025 steht auch für juristische Personen eine benutzerfreundliche, effiziente und sichere Online-Deklarationslösung zur Verfügung. Sie ermöglicht eine vollständig digitale und unterschriftsfreie Einreichung der Steuererklärung.

Alle relevanten Informationen für einen reibungslosen Umstieg auf ZHcorporateTax finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/zhcporatetax.

Wegfall der Sondersteuer auf realisierten stillen Reserven ehemaliger Statusgesellschaften

Ab 2025 fällt die sogenannte «Sondersatzlösung» zur Besteuerung von aufgedeckten stillen Reserven ehemaliger Holding-, Domizil- oder gemischten Gesellschaften weg.

Ehemalige Statusgesellschaften, welche beim Übergang zur ordentlichen Besteuerung die Aufdeckungslösung (sogenannter Step-Up) gewählt haben, können die aufgedeckten stillen Reserven noch bis und mit Steuerperiode 2029 steuerwirksam abschreiben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Unternehmen/Steuerwissen).

Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Wegleitung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.zh.ch/steuern (Unternehmen).

Die für die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer geltende jährliche Veranlagung mit Gegenwartsbemessung zeichnet sich für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften dadurch aus, dass sowohl die Steuerperiode als auch die Bemessungsperiode mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen. Mit anderen Worten richten sich Beginn, Ende und Dauer von Steuer- und Bemessungsperiode nach dem Geschäftsjahr der Unternehmung. So kann je nach Geschäftsjahr eines Unternehmens die Steuer- und Bemessungsperiode mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, in zeitlicher Hinsicht verschoben oder in besonderen Fällen auch unter- oder überjährig sein. Besteuert wird immer das effektive, in diesem Zeitraum erzielte Ergebnis. **Zu beachten ist, dass aufgrund gesetzlicher Vorschrift in jedem Kalenderjahr ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt und eine Steuererklärung eingereicht werden muss.** Eine **Ausnahme** hierzu gilt nur für das **Gründungsjahr** (siehe «Besondere Verhältnisse – Gründung im Kalenderjahr 2024 oder 2025»). Rein steuerlich bedingte Verlegungen des Bilanzstichtags sind unzulässig.

Das Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Die allgemeinen Vorschriften des Rechnungslegungsrechts entsprechen der Buchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU. Weitergehende Bestimmungen gelten für Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen.

Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung bildet die nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) erstellte Jahresrechnung. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a OR) sowie die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 958c OR) eingehalten werden müssen und dass für die Bilanz (Art. 959a OR) und die Erfolgsrechnung (Art. 959b OR) Mindestgliederungsvorschriften bestehen. Zudem haben juristische Personen einen Anhang (Art. 959c OR) und, sofern sie von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, eine Geldflussrechnung zu erstellen. Mit der Steuererklärung ist die von der General- bzw. Gesellschafterversammlung verabschiedete und unterzeichnete Jahresrechnung (inklusive Anhang) einzureichen. Wird die Jahresrechnung in einer ausländischen Währung geführt, so sind die in der Steuererklärung und allfälligen ergänzenden Formularen zu deklarierenden Positionen in Franken umzurechnen. Massgeblich für die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Die Eigenkapitalpositionen sind zum Devisenkurs am Ende der Steuerperiode umzurechnen (Stichtagsprinzip). Auf weitere ergänzende Formulare, die zusammen mit der Steuererklärung einzureichen sind, wird in der Wegleitung hingewiesen.

Steuererklärungsverfahren	Das Steuererklärungsverfahren obliegt dem kantonalen Steueramt. Es wird nach Ablauf der Geschäfts- und Steuerperiode durchgeführt. Die Steuererklärung 2025 für das im Kalenderjahr 2025 endende Geschäftsjahr ist deshalb im Kalenderjahr 2026 einzureichen.
Deklarationsmöglichkeiten	<p>Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung inklusive Beilagen online einzureichen. Sämtliche Informationen zur Online-Deklarationslösung ZHcorporateTax und Hilfestellungen zum Umstieg auf die Online-Steuererklärung finden Sie unter www.zh.ch/zhcorporatetax.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Formulare Falls Sie die Steuererklärung in Papierform einreichen möchten, stehen Ihnen alle Steuerformulare unter www.zh.ch/steuern (Unternehmen/Steuererklärung für Unternehmen) zum Download oder als beschreibbare PDF-Vorlagen zur Verfügung. Die Papier-Steuererklärung muss weiterhin unterzeichnet werden und ist inklusive sämtlicher Beilagen an die folgende Adresse zu senden: Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Register, Postfach, 8090 Zürich. – EDV-mässig erstellte Steuererklärungen Möglich ist auch, EDV-mässig mit Produkten privater Anbieter erstellte Steuererklärungen einzureichen. Die Richtlinien über die Mindestanforderungen für PC-Steuerformulare entnehmen Sie bitte dem «Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Erstellung der Steuererklärung mit elektronischen Hilfsmitteln (PC)», ZStB 109c.3.
Einreichungsfrist und Friststreckung	<p>Die Steuererklärung ist bis am 30. September des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres einzureichen. Kann diese Frist aus wichtigen Gründen ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist vor Fristablauf ein Friststreckungsgesuch zu stellen. Das Gesuch kann entweder direkt in ZHcorporateTax über den Button «Frist verlängern» oder via Online-Schalter auf www.zh.ch/steuern eingereicht oder unter der Telefonnummer 043 259 10 10 gestellt werden.</p> <p>Arbeitsüberlastung oder fehlende Unterlagen gelten nicht als wichtige Gründe. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.</p> <p>Friststreckungsentscheide des Sitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern dieser Entscheid dem kantonalen Steueramt Zürich vor Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt wird.</p>
Besondere Verhältnisse	
Gründung im Kalenderjahr 2024 oder 2025	<p>Im Kalenderjahr 2024 gegründete Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die das erste Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2025 abschliessen, haben im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2025 für die Steuerperiode vom Beginn der Steuerpflicht (Datum des Handelsregistereintrags) bis zum Ende des Geschäftsjahrs einzureichen. Wurde das erste Geschäftsjahr noch im Kalenderjahr 2024 abgeschlossen, hatte die Deklaration bereits mit der Steuererklärung 2024 zu erfolgen (vgl. dazu Wegleitung zur Steuererklärung 2024).</p> <p>Bei Gründung im Kalenderjahr 2025 muss im Kalenderjahr 2026 eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung 2025 eingereicht werden, sofern das erste Geschäftsjahr spätestens am 31.12.2025 endet. Wird das erste Geschäftsjahr erst im Laufe des Kalenderjahres 2026 abgeschlossen, ist das Ergebnis der ersten Geschäftperiode erst mit der Steuererklärung 2026 im Jahr 2027 zu deklarieren. In diesem Fall müssen die Steuerbehörden darüber informiert werden, dass im Gründungsjahr auf die Erstellung eines Geschäftsabschlusses und die Einreichung einer Steuererklärung 2025 verzichtet wird. Bitte geben Sie hierzu in der Online-Steuererklärung (ZHcorporateTax) unter «Stammdaten» das Datum des Eintrags im Handelsregister ein, wählen Sie die Option «Verzicht im Gründungsjahr» und senden Sie die Steuererklärung ab. Alternativ können Sie unter www.zh.ch/steuern (Unternehmen/Steuererklärung für Unternehmen) das Steuererklärungsformular 2025 herunterladen und ausdrucken. Bitte füllen Sie die erste Seite aus, bringen Sie einen Hinweis auf das geplante Abschlussdatum des ersten Geschäftsjahrs an und senden Sie das Steuererklärungsformular an folgende Adresse: Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Register, Postfach, 8090 Zürich.</p>
Steuererklärungspflicht bei gleichzeitiger Steuerpflicht in mehreren Kantonen	Bei gleichzeitiger Steuerpflicht in mehreren Kantonen hat die steuerpflichtige juristische Person gestützt auf das Bundesrecht nur noch die Steuererklärung des Hauptsteuerdomizils bzw. des Kantons auszufüllen, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Sitz hat. Im Kanton des Nebensteuerdomizils (Zürich) ist eine Kopie der Steuererklärung des Hauptsteuerdomizils inklusive sämtlicher Beilagen und dem Formular «Steuerausscheidung für juristische Personen» einzureichen.
Juristische Personen mit Sitz im Ausland	Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten (und bei Einreichung in Papierform unterzeichneten) zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte und/oder Liegenschaft zusammen mit dem Formular «Steuerausscheidung für juristische Personen») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.
Steuerausscheidung	Die Steuerausscheidung erfolgt von Amtes wegen, soweit sie nicht schon durch das steuerpflichtige Unternehmen vorgenommen wurde.

Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) weist dem Sitzkanton der juristischen Person am Ende der Steuerperiode die Zuständigkeit für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode zu. Die Zuständigkeitsregeln für die Veranlagung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone stimmen also überein. Somit ist sowohl für die Staatssteuer als auch für die direkte Bundessteuer der Reingewinn der gesamten Steuerperiode seit dem letzten Geschäftsabschluss zu deklarieren, und zwar je nachdem, ob das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2025 oder 2026 abgeschlossen wird, entweder in der Steuererklärung 2025 oder 2026. Bei Beendigung des Geschäftsjahrs im Laufe des Kalenderjahres 2026 hat die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Steuererklärung 2025 darauf hinzuweisen, dass das Geschäftsjahr erst im Jahr 2026 endet. Der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Eigenkapital wird für die Staatssteuer in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung entsprechend der Dauer der Zugehörigkeit zwischen dem Kanton des bisherigen und des neuen Sitzes aufgeteilt.

Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2025

Detaillierte Erläuterungen zur Berechnung des steuerbaren Reingewinnes sowie des steuerbaren Eigenkapitals mit entsprechenden Beispielen sind in der «Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von juristischen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis» vom 8. April 2002 (ZStB 59.1) enthalten.

Für die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer ist der Reingewinn ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Zürich bis zum Ende des ersten Geschäftsjahrs seit Zuzug zu deklarieren, und zwar je nachdem, ob das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2025 oder im Kalenderjahr 2026 endet, in der Steuererklärung 2025 oder 2026. Bei Beendigung des Geschäftsjahrs im Laufe des Kalenderjahrs 2026 hat die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Steuererklärung 2025 darauf hinzuweisen, dass das Geschäftsjahr erst im Kalenderjahr 2026 endet. Werden bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt, unterliegen diese nicht der Gewinsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. Als Beginn der Steuerpflicht gelten nebst der Sitzverlegung auch die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte.

Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2025

Für die Staatssteuern und die direkte Bundessteuer ist für die im Kalenderjahr 2025 endende Geschäfts- und Steuerperiode im Kalenderjahr 2026 eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung 2025 einzureichen, sofern sich der Sitz der Gesellschaft per Ende des betreffenden Geschäftsjahrs noch im Kanton Zürich befindet.

Wegzug in einen anderen Kanton im Kalenderjahr 2025

Für die Geschäfts- und Steuerperiode, die erst nach dem Wegzug in einen anderen Kanton endet, ist im neuen Sitzkanton eine Steuererklärung einzureichen. Im Kanton Zürich ist in diesem Fall aber eine Kopie der im Sitzkanton abgegebenen Steuererklärung inklusive sämtlicher Beilagen einzureichen. Wenn die Geschäftspériode 2025 nach dem Wegzug endet, betrifft dies die Steuererklärung 2025; wenn jedoch der Wegzug erst im Laufe der Geschäftspériode erfolgt, die im Jahr 2026 endet, ist im Kanton Zürich auch noch eine Kopie der im neuen Kanton abgegebenen Steuererklärung 2026 inklusive sämtlicher Beilagen einzureichen.

Dem Kanton Zürich ist eine Kopie der Steuererklärung inklusive sämtlicher Beilagen des Sitzkantons am Ende der Steuerperiode einzureichen. Diese ist auch bei Aufgabe eines Nebensteinsteuerdomizils erst nach Ablauf der Steuerperiode bzw. im auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahr einzureichen, d.h. je nach dem, ob die Steuerperiode im Kalenderjahr 2025 oder 2026 endet, im Jahr 2026 oder im Jahr 2027. Auch in diesen Fällen ist bei der Ermittlung der auf den Kanton Zürich entfallenden Gewinn- und Kapitalanteile stets von den Verhältnissen während der ganzen Steuerperiode auszugehen.

Erwerb oder Aufgabe eines Nebensteinsteuerdomizils im Kanton Zürich durch eine juristische Person mit Sitz in einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2025

Besitzt die steuerpflichtige juristische Person in zwei oder mehreren zürcherischen Gemeinden steuerbare Werte, ist jene zürcherische Gemeinde Einschätzungsgemeinde, in welcher sich am Ende einer Steuerperiode das grösste Steuersubstrat befindet.

Endet die Steuerpflicht infolge Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen ins Ausland im Kalenderjahr 2025, ist eine gemeinsame Steuererklärung 2025 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer einzureichen.

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2025

Liegt bereits ein Abschluss auf einen früheren Zeitpunkt im Kalenderjahr 2025 vor, muss ein weiterer Geschäftsabschluss bis zum Zeitpunkt des Wegzuges ins Ausland erstellt werden. Die Steuerperiode für die Steuererklärung 2025 umfasst in diesem Fall das abgeschlossene Geschäftsjahr und den Zeitraum ab Beginn des zweiten Geschäftsjahrs im Kalenderjahr des Wegzugs bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

Die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahrs besteuert (vgl. dazu Erläuterungen zu Ziff. 2.2.4).

Abschluss der Liquidation im Kalenderjahr 2025

Bei Beendigung der Steuerpflicht im Geschäftsjahr, das im Kalenderjahr 2025 endet, ist für den Zeitraum ab Beginn des betreffenden Geschäftsjahrs bis zur Beendigung der Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer eine gemeinsame Steuererklärung 2025 einzureichen. Wurde das betreffende Geschäftsjahr bereits vor Beendigung der Liquidation abgeschlossen, umfasst die für die Steuererklärung 2025 massgebende Steuerperiode auch den Zeitraum bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

Die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten und im letzten Geschäftsabschluss nicht erfolgswirksam aufgelösten stillen Reserven werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert (vgl. dazu Erläuterungen zu Ziff. 2.2.4).

Umstrukturierungen im Kalenderjahr 2025

Umstrukturierungen, welche rückwirkend auf einen bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind, werden steuerlich weiterhin anerkannt, wenn zwischen dem gewählten Stichtag und dem Eintrag ins Handelsregister (resp. bei Fusionen der zweiten den Fusionsbeschluss fassenden General- oder Genossenschafterversammlung) nicht mehr als sechs Monate vergehen und für die betroffenen Gesellschaften auf das steuerlich massgebende Umstrukturierungsdatum Abschlüsse erstellt werden. In diesem Fall werden den umstrukturierten Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften die Steuerfaktoren grundsätzlich nach Massgabe des gewählten Stichtages zugeordnet. Das Kreisschreiben Nr. 5a der ESTV vom 1.2.2022 betreffend Umstrukturierungen kommt sinngemäss auch bei der Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern zur Anwendung.

Angaben zur Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

Die erste Seite der Steuererklärung ist auch dann vollständig auszufüllen, wenn sich bezüglich der Angaben zur Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben haben.

Wird eine Vertretung bestellt, ist dies unter der entsprechenden Rubrik zu vermerken. Die Bezeichnung einer Person für Rückfragen begründet kein Vertretungsverhältnis.

Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel)

Zur steuerlichen Behandlung der stillen Reserven von bisher als Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften besteuerte Gesellschaften wird auf die Mitteilung «Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischten Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel)» vom 24. Mai 2018 (ZStB 73.3), auf das Formular «Hilfsblatt STAF» (Form. 541) und das Merkblatt «Beteiligungen» (ZStB 72.2) verwiesen.

Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuern

Für die Verbuchung der Verrechnungssteuer und von ausländischen Quellensteuern gilt Folgendes:

Voraussetzung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist die ertragswirksame Verbuchung. Die Rückerstattung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, oder unter www.estv.admin.ch beantragt werden, wo auch das Antragsformular 25 erhältlich ist.

Rückforderbare ausländische Quellensteuern gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie bereits im Jahre des Abzuges zu aktivieren oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnungen für ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe auch Merkblatt DA-M der ESTV und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die bei der Dienstabteilung Wertschriftenbewertung des kantonalen Steueramtes erhältlich sind) werden hinsichtlich der Verbuchung gleich behandelt wie die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Zu A. Reingewinn

Allgemeines

Der Gewinnsteuer unterliegt grundsätzlich der gesamte Reingewinn gemäß handelsrechtskonformer und von der Generalversammlung der Aktionäre resp. der Gesellschafterversammlung genehmigter Erfolgsrechnung. Davon ausgenommen sind bei der Staatssteuer Gewinne aus dem Verkauf oder der Aufwertung von Liegenschaften, soweit der Veräußerungserlös den Anlagewert übersteigt (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 4.2.3). Die Steuergesetze enthalten jedoch Korrekturvorschriften (insbesondere in §§ 63 ff. StG und Art. 57 ff. DBG), denen durch Aufrechnungen und Abzüge unter den Ziff. 2 bis 4 der Steuererklärung Rechnung getragen werden muss.

Aufgrund des Prinzips der Massgeblichkeit der Handelsbilanz können in der Steuererklärung grundsätzlich keine Abzüge für nicht verbuchte und in der Jahresrechnung nicht ausgewiesene Aufwendungen wie beispielsweise zusätzliche Abschreibungen oder Rückstellungen geltend gemacht werden. Ebenso müssen sich die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf einer erfolgswirksamen Verbuchung in der Handelsbilanz behaften lassen und dürfen diese nicht durch eine Korrektur in der Steuererklärung rückgängig machen, zum Beispiel mit der Begründung einer an sich steuerneutral zulässigen Ersatzbeschaffung. Die sich aus den Steuergesetzen ergebenden Ausnahmen sind nachfolgend näher erläutert.

Der Kanton Zürich hat das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF) per 1. Januar 2020 umgesetzt. Entsprechend können ab der im Kalenderjahr 2020 endenden Steuerperiode 2020 der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, die Patentbox und der Abzug für Eigenfinanzierung geltend gemacht werden, welche in den separaten Merkblättern (Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox und Abzug für Eigenfinanzierung) detailliert erläutert werden. Diese Ermäßigungen inklusive allfälliger Abschreibungen auf den steuerunwirksam aufgedeckten stillen Reserven einer ehemaligen Statusgesellschaft unterliegen der Entlastungsbegrenzung von 70% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags. Für die Geltendmachung einer oder mehrerer dieser Ermäßigungen oder einer allfälligen Abschreibung auf den steuerunwirksam aufgedeckten stillen Reserven einer ehemaligen Statusgesellschaft sind das Beilageblatt «Hilfsblatt STAF» (Form. 541) sowie das bzw. die entsprechenden Beiblätter (Formular A: Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Form. 542; Formular B: Patentbox – patentbezogener bzw. produktbezogener Ansatz, Form. 543; Formular C: Abzug für Eigenfinanzierung, Form. 544; Formular D: Übergangsregelung besonderer Steuerstatus; Form. 545) vollständig ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Diese Abzüge werden nicht von Amtes wegen gewährt.

Steuererklärung

Ziffer 1

Einzutragen ist der Reingewinn bzw. Verlust (nach Steuern) des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahrs gemäss Saldo der Erfolgsrechnung ohne Einbezug des Vortrages aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

Ziffer 2.1.1

Der Steuererklärung ist das Formular «Aufstellung über Abschreibungen» (Form. 530) beizulegen, falls die entsprechenden Angaben nicht aus der Jahresrechnung hervorgehen. Bezüglich Abschreibungssätze ist auch für die Staatssteuer das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene «Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» zu beachten. Für laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter ist das System der Sofortabschreibung zulässig, bei welchem ein Aktivum sofort auf den Restwert von in der Regel 20 Prozent abgeschrieben wird. Dieses Verfahren kann unter der Voraussetzung angewendet werden, dass es über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führt wie die Anwendung von festen Abschreibungssätzen.

Sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, z.B. für Neu- und Umbauten oder Anschaffung von Maschinen oder anderen Betriebseinrichtungen, handelsrechtlich nicht aktiviert, sondern direkt der Erfolgsrechnung belastet worden, müssen diese Belastungen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen steuerlich aufgerechnet werden.

Die Aufrechnung von geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen oder direkt der Erfolgsrechnung belasteten Investitionen ist ausserdem als versteuerte stille Reserve beim Eigenkapital zu deklarieren (Ziff. 15).

Ziffer 2.1.2

Die Bildung von Rückstellungen muss aus der Jahresrechnung einzeln ersichtlich sein oder durch Beilage der «Aufstellung über Rückstellungen / Wertberichtigungen» (Form. 530)

A. Reingewinn		2021 Seite 20/2025
		Bundesamt OZM
		Hauptzinsamt OZM
1	Angaben zur Haftpflicht sowie Tafel der Erfolgsrechnung des Gesellschafters	
2	Aufwendungen	
2.1	Die Erfolgsrechnung listet, soweit nicht abzugleichen, Aufwendungen auf, welche die steuerliche Begründung für die Abschreibung oder Verrechnung von Vermögensgegenständen erfordern.	
2.1.1	Reparatur- und Wartungsaufwendungen	
2.1.2	Wiederherstellungs- und Erhaltungsaufwendungen	
2.1.3	Wiederherstellungs- und Erhaltungsaufwendungen für Betriebsanlagen	
2.1.4	Wiederherstellungs- und Erhaltungsaufwendungen für Betriebsanlagen und Betriebsgeräte	
2.1.5	Zuschläge nach Art und Zeitverlauf für Abnutzung und Verbrauch	
2.1.6	Zuschläge nach Art und Zeitverlauf für Abnutzung und Verbrauch auf Betriebsanlagen, Betriebsgeräte und Betriebsutensilien (Ziff. 2.1)	
2.1.7	Zuschläge nach Art und Zeitverlauf für Abnutzung und Verbrauch auf Betriebsutensilien (Ziff. 2.1)	
2.1.8	Zuschläge nach Art und Zeitverlauf für Abnutzung und Verbrauch auf Betriebsutensilien, welche die steuerliche Begründung für die Abschreibung oder Verrechnung von Vermögensgegenständen erfordern	
2.1.9	Reparatur- und Wartungsaufwendungen für Betriebsutensilien, welche die steuerliche Begründung für die Abschreibung oder Verrechnung von Vermögensgegenständen erfordern	
2.2	Aufwendungen der Reihenfolge nach Ziffern 2.1 bis 2.1.9	
2.3	Umsatzsteuer	
2.3.1	Umsatzsteuerliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen im Interesse dritter Personen	
2.3.2	Umsatzsteuerliche Leistungen an Dritte	
2.4	Steuern (Ziff. 1 bis 2.4)	
4	Abzüge	
4.1	Die Erfolgsrechnung MOAT listet, soweit abzugleichen, Abzüge auf, welche die steuerliche Begründung für die Abschreibung oder Verrechnung von Vermögensgegenständen erfordern	
4.1.1	Abzüge aus dem Gewinn der Betriebsanlagen, Betriebsgeräte und Betriebsutensilien	
4.1.2	Abzüge aus dem Gewinn der Betriebsanlagen, Betriebsgeräte und Betriebsutensilien, welche die steuerliche Begründung für die Abschreibung oder Verrechnung von Vermögensgegenständen erfordern	
4.2	Die Erfolgsrechnung listet, soweit abzugleichen, Abzüge aus dem Gewinn der Betriebsanlagen, Betriebsgeräte und Betriebsutensilien, welche die steuerliche Begründung für die Abschreibung oder Verrechnung von Vermögensgegenständen erfordern	
4.3	Summe aller Abzüge (Ziffern 4.1 bis 4.2)	
5	Abgängen bzw. Verlust im Geschäftsjahr (Ziffer 1 bis Ziffer 4)	
6	Zustandserwerb gemäss steuerliche Erfassung	
7	Abgängen bzw. Verlust nach Veräußerungsgesetz (Ziffer 1 bis Ziffer 6)	
8	Steuerbare Vermögenswerte, welche im Rahmen eines geschäftsmässigen Veräußerungsgesetzes abgetreten wurden	
9	Aufzehrungen bzw. anerkannte Anzahl	
10	Bemerkungspunkt zu Kapiteln Mindest- und steuerlichen Vermögen	

dokumentiert werden. Über Bewertungskorrekturen auf den Vorräten ist durch Einreichung des Formulars «Auszug aus der Erfolgsrechnung / Angaben über die Bewertung der Vorräte» (Form. 531) Auskunft zu geben.

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten u.a. solche für zukünftige Aufwendungen, Investitionen oder Eigenversicherungen. Geschäftsmässig begründet ist hingegen eine verbuchte Rückstellung für Steuern auf dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahrs nach Abzug des provisorischen Steuerbezugs für diese Steuerperiode. In den Steuergesetzen ausdrücklich vorgesehen ist ferner die steuerwirksame Bildung einer Rücklage für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Aufrufung einer Rücklage von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben. Für die Ermittlung sei auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Berechnung der Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge und der Rückstellung für Steuern» verwiesen (ZStB 27.1).

Im Umfang der Bildung von geschäftsmässig nicht begründeten Rückstellungen muss auch eine Aufrechnung als versteuerte stille Reserve beim Eigenkapital erfolgen (Ziff. 15).

Ziffer 2.1.3

Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven sind bei der **Staatssteuer** bei nachgewiesener Entwertung zulässig.

Bei der **direkten Bundessteuer** werden Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur dann anerkannt, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 6). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag. Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Die entsprechenden Abschreibungen sind unter Ziff. 24 der Steuererklärung aufzulisten.

Ziffer 2.1.4

Als Einlagen in die Reserven sind alle Beträge aufzuführen, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben wurden.

Ziffer 2.1.5

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- geschäftsmässig nicht begründete Entschädigungen (z. B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, soweit sie diejenigen Beträge übersteigen, welche unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten vergütet worden wären);
- Aufwendungen für private Bedürfnisse der Gesellschafter oder Genossenschafter (z.B. private Fahrzeug- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen, Arbeitnehmeranteile an Vorsorgebeiträgen usw.);
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Steuerlich ebenfalls nicht abzugsfähig sind geschäftsmässig unbegründete Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der zulässigen Beträge gemäss Ziff. 2.1.7.

Zu den verdeckten Gewinnausschüttungen in Form von nicht verbuchten Erträgen (Gewinnvorwegnahmen) s. Ziff. 2.2.3.

Ziffer 2.1.6

Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital vorzunehmen (Ziff. 15).

Ziffer 2.1.7

Der Erfolgsrechnung können die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns belastet werden. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind unter Ziff. 2.1.7 aufzurechnen.

Ziffer 2.1.8

Die auf verdecktem Eigenkapital, d.h. auf jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (Ziff. 16), bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen bilden steuerlich nicht Aufwand, sondern Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und sind deshalb zu deklarieren.

Ziffer 2.1.9

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern, Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, Bussen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

Ziffer 2.1.10

In der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung verbuchter Steueraufwand, welcher steuerlich bereits in einer Vorperiode zum Abzug zugelassen wurde, ist in Ziffer 2.1.10 aufzurechnen (Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Berechnung der Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge und der Rückstellung für Steuern vom 27.1.1999, inklusive Änderung vom 8.4.2015, Ziffer C. V. 15b; ZStB 27.1).

Ziffer 2.2.1

Geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen sind aus steuerrechtlicher Sicht beim Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit erfolgswirksam aufzulösen. Soweit die entsprechenden Erträge nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind, hat deshalb eine Korrektur in der Steuererklärung zu erfolgen.

Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital vorzunehmen (Ziff. 15).

Ziffer 2.2.2

Gemäss Aktienrecht (Art. 670 OR) dürfen zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen bis zum wirklichen Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist handelsrechtlich erfolgsneutral als «Aufwertungsreserve» auszuweisen. Steuerrechtlich bilden Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken oder Beteiligungen jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Bei der **Staatssteuer** gilt bezüglich Grundstücken, dass Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken nur in dem Umfang der Gewinnsteuer unterliegen, als der Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen einschließlich der Baukreditzinsen den Gewinnsteuerwert übersteigen (im Wesentlichen «wiedereingebrachte Abschreibungen»). Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind dagegen in vollem Umfang zu deklarieren.

Bei der **direkten Bundessteuer** ist immer der gesamte Buchgewinn einzusetzen.

Ziffer 2.2.3

Unterpriesliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen bilden als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahmen fallen u.a. folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen;
 - unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten;
 - ungenügende Entschädigung für die private Benützung von Geschäftsfahrzeugen und anderen Geschäftseinrichtungen;
 - Privatanteile an Geschäftsspesen.

Die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung entspricht der Differenz zwischen dem gegenüber unbeteiligten Dritten erzielbaren marktmässigen Entgelt und der tatsächlich erfolgten Vergütung.

Ziffer 2.2.4

Bei einer Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Jahr 2025 bildet der steuerbare Liquidationsgewinn normalerweise bereits Bestandteil des im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Reingewinnes. Sind im Geschäftsjahr 2025 indes stille Reserven unversteuert geblieben, werden sie zusammen mit dem ausgewiesenen Reingewinn des Geschäftsjahrs 2025 erfasst.

Der Liquidation steuerrechtlich gleichgestellt ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen ins Ausland. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten wird wie eine Veräußerung behandelt. In beiden Fällen werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert. Findet daher im Jahr 2025 eine Sitzverlegung ins Ausland oder eine Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebsstätten statt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Vgl. im Übrigen auch die Hinweise vorne unter «Besondere Verhältnisse».

A. Reingewinn		2025 Euro 2024/2025
1	Reingewinn bzw. Verlust (zumindest 50% der Erfolgsbeträge des Geschäftsjahrs)	
2	Aufwendungen	
2.1	Der Erfolgsbeitrag belastete, steuerlich nicht abzuglättende Aufwendungen:	
2.1.1	Gehaltserlöse aus freiberuflicher Dienstleistung und Kosten für die Erbringung	
2.1.2	Wirtschaftsgüter, Materialien und Aufwandsarten Kosten (Werke, Zulieferer, Dienstleister)	
2.1.3	Wirtschaftsgüter, Materialien und Aufwandsarten Kosten (Werke, Zulieferer, Dienstleister)	
2.1.4	Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen (nicht abzuglättende Aufwendungen)	
2.1.5	Gehaltserlöse aus freiberuflicher Dienstleistung und geschäftlich nicht begünstigte Aufwendungen	
2.1.6	Gehaltserlöse aus freiberuflicher Dienstleistung und geschäftlich nicht begünstigte Aufwendungen auf Basis der tatsächlichen Gehaltsaufwendungen	
2.1.7	Wirtschaftsgüter, Materialien und Aufwandsarten Kosten (Werke, Zulieferer, Dienstleister)	
2.1.8	Wirtschaftsgüter, Materialien und Aufwandsarten Kosten (Werke, Zulieferer, Dienstleister)	
2.1.9	Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen (nicht abzuglättende Aufwendungen)	
2.1.10	Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen (nicht abzuglättende Aufwendungen) auf Basis der tatsächlichen Gehaltsaufwendungen	
2.2	Weiterleitung von einer Person zu einer anderen Person, welche die Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen weiterleitet	
2.3	Weiterverschaffung	
2.4	Buchgewinne aus der Höchstvermehrung (Art. 10 II bis V)	
2.5	Ertrag aus dem Verkauf von Wertpapieren, Aktien und Companienanteilen	
2.5.1	Ertrag aus dem Verkauf von Wertpapieren, Aktien und Companienanteilen	
2.5.2	Umsatzsteuerbelastete Leistungen an die Gewinnabnehmer Gegenleistung unter diesen Umsatzsteuerbelasteten Leistungen	
2.5.3	Umsatzsteuerbelastete Leistungen an die Gewinnabnehmer Gegenleistung unter diesen Umsatzsteuerbelasteten Leistungen	
2.5.4	Umsatzsteuerbelastete Leistungen an die Gewinnabnehmer Gegenleistung unter diesen Umsatzsteuerbelasteten Leistungen	
2.6	Verluste (Art. 1a bis 2a)	
3	Aufwendungen	
3.1	Die Erfolgsbeitrag belastete, steuerlich abzuglättende Aufwendungen:	
3.1.1	Gehaltserlöse aus freiberuflicher Dienstleistung und Kosten für die Erbringung	
3.1.2	Wirtschaftsgüter, Materialien und Aufwandsarten Kosten (Werke, Zulieferer, Dienstleister)	
3.1.3	Zuwendung an parastatal Personen (Art. 5 II der Schweiz), die aufgrund öffentlicher Haushalte tätig sind (Gehaltserlöse, Kosten für die Erbringung)	
3.1.4	Zuwendung an parastatal Personen (Art. 5 II der Schweiz), die aufgrund öffentlicher Haushalte tätig sind (Gehaltserlöse, Kosten für die Erbringung)	
3.1.5	Zuwendung an parastatal Personen (Art. 5 II der Schweiz), die aufgrund öffentlicher Haushalte tätig sind (Gehaltserlöse, Kosten für die Erbringung)	
3.2	Die Erfolgsbeitrag perechtektene, nicht inbegriffene Entgelte	
3.2.1	Die Erfolgsbeitrag perechtektene, nicht inbegriffene Entgelte	
3.2.2	Entgelte, welche die tatsächlichen Ausgaben für Arbeitsaufenthalte (Aufenthaltsaufwand) umfassen	
3.2.3	Entgelte, welche die tatsächlichen Ausgaben für Arbeitsaufenthalte (Aufenthaltsaufwand) umfassen	
3.2.4	Entgelte, welche die tatsächlichen Ausgaben für Arbeitsaufenthalte (Aufenthaltsaufwand) umfassen	
3.3	Total der Aufgabe	
4	Reingewinn bzw. Verlust im Geschäftsjahr (Ziffer 1 plus Ziffer 2 bis 4)	
4.1	Abgeltungsreduktion gemäss angeforderte Aufteilung	
4.2	Reingewinn bzw. Verlust nach Abzug der Abgeltungsreduktion	
4.3	Steuerbare Reingewinne/Verluste im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Einkommensteuergesetzes	
4.4	Auslöschlicher bzw. auskostenbarer Anteil	
10	Bemühlungsgrad in % (geringe, mittlere und verstärkte Formulierung)	%

Ziffer 4.1.1

Abschreibungen und Rückstellungen, welche in Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet besteuert worden sind (Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6) und sich in der laufenden Steuerperiode als geschäftsmässig begründet erweisen, können im Umfang der eingetretenen geschäftsmässigen Begründetheit durch einen entsprechenden Abzug in der Steuererklärung nachgeholt werden. Im gleichen Umfang hat auch eine Reduktion der als Gewinn versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu erfolgen (Ziff. 15).

Ziffer 4.1.2

Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, die im Rahmen der Gewinnverwendung durch die General- oder Gesellschafterversammlung beschlossen wurden und noch nicht erfolgswirksam verbucht worden sind, sind steuerlich abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die entsprechende Zuwendung ist auch unter Ziff. 12.8 zu deklarieren.

Ziffer 4.1.3

Soweit nicht bereits der Erfolgsrechnung belastet, können im Rahmen der Gewinnverwendung Zuwendungen gemäss Ziff. 2.1.7 beschlossen und vom Reingewinn abgezogen werden. Als Teil der Gewinnverwendung sind die entsprechenden Zuwendungen sodann unter Ziff. 12.9 aufzuführen.

Ziffer 4.2.1

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen sind bereits als Gewinn versteuert worden (Ziff. 15). Soweit diese stillen Reserven in der Steuerperiode erfolgswirksam aufgelöst werden, muss ein entsprechender Abzug erfolgen, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden (sog. Entsteuerung). Bei versteuerten stillen Reserven aus geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen findet die steuerliche Korrektur im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufwertung der entsprechenden Vermögenswerte statt. Bei geschäftsmässig nicht begründeten Rückstellungen ist der Abzug in der Steuererklärung möglich, soweit eine erfolgswirksame Auflösung in der Jahresrechnung erfolgt ist.

Im Umfang der in der Steuererklärung vorgenommenen Abzüge sind auch die als Gewinn versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu reduzieren (Ziff. 15).

Ziffer 4.2.2

Offene Kapitaleinlagen sowie beim Einleger als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (z.B. bei der Muttergesellschaft als Gewinn aufgerechnete Übernahme von Aufwand zugunsten der Tochtergesellschaft) bilden nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und sind den Reserven gutzuschreiben (Ziff. 14). Ist die Gutschrift trotzdem erfolgswirksam verbucht worden, kann in der Steuererklärung ein Abzug beansprucht werden.

Nicht der Gewinnsteuer unterliegt auch der Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Ziffer 4.2.3

EINER 4.1.10 Gewinne aus Verkauf oder Aufwertung von Liegenschaften sind bei der **Staatssteuer** in dem Umfang steuerbar, als der Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen, einschliesslich Baukreditzinsen, den Gewinnsteuerwert übersteigen (im Wesentlichen die «wiedereingebrachten Abschreibungen»). Der den vorerwähnten Anlagewert übersteigende Teil des Gewinnes wird mit der separaten Grundstückgewinnsteuer erfasst und ist deshalb in der Staatssteuerkolonne abzuziehen.

Bei der **direkten Bundessteuer** unterliegt der gesamte Buchgewinn aus Verkauf oder Aufwertung von Liegenschaften der Gewinsteuer, weshalb keine Korrektur vorzunehmen ist.

Ziffer 6

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2025 bzw. 2024/2025 gemäss Ziff. 5 der Steuererklärung kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren, d.h. aus den Geschäftsjahren 2018 bis 2024 bzw. 2017/2018 bis 2023/2024, abgezogen werden, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre weder bei der Gewinnsteuer noch bei der Grundstücksgewinnsteuer berücksichtigt werden konnten.

Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Zusammenhang mit einer Sanierung, welche nicht Kapitaleinlagen im Sinne der Steuergesetze darstellen, können auch noch nicht verrechnete Verluste aus früheren Geschäftsjahren verrechnet werden.

Die geltend gemachte Verlustverrechnung ist anhand einer separaten Aufstellung darzustellen.

Ziffer 8

Für die **Staatssteuer** ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes bei teilweiser Steuerpflicht in anderen Kantonen resp. im Ausland vorzunehmen, für die **direkte Bundessteuer** nur bei teilweiser Steuerpflicht im Ausland.

Für schweizerische Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen erfolgt die Ausscheidung sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der Bundessteuer objektmässig aufgrund der Jahresrechnungen der Betriebsstätten, die der Steuererklärung beizulegen sind.

Im Übrigen erfolgt die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

Steuerausscheidung für Betriebsstätten:

Der steuerbare Betriebsstättengewinn einer interkantonalen Unternehmung ist quotenmässig entweder aufgrund der individuellen Betriebsstättebuchhaltungen oder je nach Branche mit Hilfsfaktoren anhand des Umsatzes oder der Produktionsfaktoren zu berechnen. Für die Ausscheidung nach Hilfsfaktoren steht – insbesondere für ausserhalb des Kantons Zürich domiziilierte juristische Personen – das Formular «Steuerausscheidung für juristische Personen» (Form. 520) zur Verfügung.

Kapitalausscheidung:

Im Kanton Zürich ist der Kapitalanteil steuerbar, welcher dem Verhältnis der auf den Kanton Zürich entfallenden Aktiven zu den Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode entspricht. Dabei erhalten die einzelnen Betriebsstätten und der Sitz als lokalisierte Aktiven jene Vermögenswerte zugewiesen, die ihnen unmittelbar dienen. Mobile Konti wie flüssige Mittel, Wertschriften und Debitoren werden je nach Unternehmensart unterschiedlich zugeteilt: Bei Fabrikationsbetrieben nach Lage der lokalisierten Aktiven, bei reinen Handelsunternehmen und Immobiliengesellschaften dem Hauptsitz.

Gewinnausscheidung:

Erfolgt die Gewinnausscheidung nach Erwerbsfaktoren (z.B. bei Fabrikationsunternehmen), sind unter Ziff. III (Form. 520) neben den Kapitalfaktoren gemäss Kapitalausscheidung die mit 10 Prozent kapitalisierten Löhne sowie die mit 6 Prozent kapitalisierten Mietzinse einzusetzen. Für Handels- und Dienstleistungsunternehmen sind die Quoten in der Regel nach den in den Betriebsstätten und am Hauptsitz erzielten Umsätzen zu ermitteln (Ziff. IV Form. 520).

Für die Gewinnausscheidung unter Ziff. V (Form. 520) ist vom gesamten Reingewinn nach Verrechnung der Vorjahresverluste gemäss Ziff. 7 der Steuererklärung auszugehen. Der Bedeutung des Hauptsitzes wird durch Zuweisung eines Vorausanteils Rechnung getragen. Der im Kanton Zürich steuerbare Reingewinn bestimmt sich nach dem unter Ziff. III (Form. 520) oder IV (Form. 520) ermittelten Anteil am Restgewinn sowie dem ausgeschiedenen Vorausanteil, sofern sich die Geschäftsleitung im Kanton Zürich befindet.

Steuerausscheidung für Kapitalanlageliegenschaften:

Nach den Kollisionsnormen des Bundesgerichtes sind sowohl zürcherische Kapitalanlageliegenschaften von ausserkantonalen oder ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte im Kanton Zürich (s. Ziff. VI des Form. 520) als auch ausserkantonale Kapitalanlageliegenschaften von Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich nach folgenden Regeln auszuscheiden:

Miet-/Pachtzinsen

abzüglich

- Aufwand für den Liegenschaftenunterhalt inkl. Gebühren und Versicherungen
- Abschreibungen
- Anteil Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 Prozent vom Bruttoertrag)
- Anteil Schuldzinsen (verteilt im Verhältnis der Liegenschaftsaktiven zu den Gesamtaktiven)
- anteilige Kapital- und Gewinnsteuern
- = für die Steuerausscheidung massgebender Liegenschaftenerfolg.

Die Steuerausscheidung bei Änderung der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Grundlagen ist in der «Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von juristischen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis» vom 8. April 2002 (ZStB 59.1) näher erläutert.

Ausscheidung bei Ermässigungen im Zusammenhang mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Die interkantonale Gewinnausscheidung ist in drei Stufen vorzunehmen (vgl. Kreisschreiben 34 «Interkantonale Steuerausscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehenen Abzüge beanspruchen» der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 15. Januar 2020):

1. Steuerausscheidung vor Anwendung der einzelnen STAF-Ermässigungen (Basis steuerbarer Reingewinn Inland nach Verlustverrechnung, vor Ermässigungen; Hilfsblatt STAF Ziff. 4); Formular Steuerausscheidung juristische Personen)
2. Berechnung der einzelnen STAF-Ermässigungen (Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox inkl. Nexusquotient, Abzug für Eigenfinanzierung, Abschreibung aus Übergangsregelung)
3. Interkantonale Ausscheidung der STAF-Ermässigungen inkl. Entlastungsbegrenzung.

A. Reingewinn	
1	Reingewinn bzw. Verlust in gem. Sache der Abrechnung des Geschäftsjahrs
2	Der Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Aufwendungen
2.1	Der Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen und Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Verarbeitung von Vermögensgegenständen
2.1.1	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche nicht in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.2	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.3	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.4	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.5	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.6	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.7	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.8	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.1.9	Abrechnungsbetrieb, einschl. nicht abzugsfähige Abschreibungen von Vermögensgegenständen, welche in der Abrechnung berücksichtigt werden
2.2	Der Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.1	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.2	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.3	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.4	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.5	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.6	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.7	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.8	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.9	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.10	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.11	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.12	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.13	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.14	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.15	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.16	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.17	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.18	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.19	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.20	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.21	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.22	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.23	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.24	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.25	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.26	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.27	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.28	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.29	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.30	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.31	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.32	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.33	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.34	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.35	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.36	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.37	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.38	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.39	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.40	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.41	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.42	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.43	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.44	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.45	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.46	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.47	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.48	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.49	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.50	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.51	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.52	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.53	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.54	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.55	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.56	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.57	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.58	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.59	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.60	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.61	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.62	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.63	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.64	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.65	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.66	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.67	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.68	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.69	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.70	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.71	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.72	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.73	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.74	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.75	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.76	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.77	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.78	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.79	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.80	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.81	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.82	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.83	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.84	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.85	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.86	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.87	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.88	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.89	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.90	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.91	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.92	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.93	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.94	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.95	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.96	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.97	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.98	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.99	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.100	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.101	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.102	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.103	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.104	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.105	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.106	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.107	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.108	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.109	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.110	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.111	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.112	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.113	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.114	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.115	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.116	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.117	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.118	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.119	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.120	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.121	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.122	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.123	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.124	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.125	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.126	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.127	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.128	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.129	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.130	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.131	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.132	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.133	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.134	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.135	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.136	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.137	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.138	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.139	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.140	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.141	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.142	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.143	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.144	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.145	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.146	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.147	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.148	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.149	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.150	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.151	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.152	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.153	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.154	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.155	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.156	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.157	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.158	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.159	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.160	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.161	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.162	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.163	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.164	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.165	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.166	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.167	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.168	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.169	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.170	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.171	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.172	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.173	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.174	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.175	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.176	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.177	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.178	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.179	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.180	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.181	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.182	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.183	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.184	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.185	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.186	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.187	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.188	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.189	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.190	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.191	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.192	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.193	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.194	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.195	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.196	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.197	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.198	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.199	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abschreibungen
2.2.200	Abrechnungsbetrieb, einschl. abzugsfähige Abs

B. Gewinnverwendung	2024 bzw. 2025
111 Gewinnverwendung gemäss Beschluss der General- oder Gesellschafterversammlung	
112 Angaben über die genauen Längen der Beteiligungen des Geschäftsjahrs (Ziffer 1)	
113 Beteiligungsertrag aus Gewinnverwendung (Bilanzgewinn) in den Gewinnabführungen	
114 Beteiligungsertrag aus Gewinnverwendung (Bilanzverlust) in den Gewinnabführungen	
115 Gewinnverwendung aus Gewinnabführungen im Gewinnjahr 2024/2025	
116 Zusammelagen aus jüngstes Perioden mit Stichtag der Bilanzierung des aufgelaufenen Geschäftsjahrs	
117 Gewinnverwendung aus Gewinnabführungen im Gewinnjahr 2024/2025	
118 Gewinnverwendung aus Gewinnabführungen im Gewinnjahr 2024/2025	
119 Summe auf Seite Rechnung (Ziffer 12) zugehörig Ziffer 1212	
c. Eigenkapital	2025 bzw. 2024/2025
12 Angaben zum Eigenkapitalbestand und auf das Geschäftsjahr 2024/2025 bezogene Gewinnabführungen	
121 Beteiligungsertrag - Grund-, Gesellschafts- oder Eröffnungskapital	
122 Offene Reserven:	
123 Sonderreserven:	
124 Sonderreserven:	
125 Sonderreserven:	
126 Sonderreserven:	
127 Abschöpfung	
128 Total Eigenkapital (Ziffer 12 bis 126 + 127)	
129 Spenderkapital (Über 10 Jahre mindestens ein entgangenes Kapital)	
20 Ermäßigung gemäss Formular C (Berechnung der Kapitalertrag)	
21 Spenderkapital nach Ermäßigung	
22 Spenderkapital im Kontext Zürcher Ermäßigung	
Seite 3	

Bei interkantonaler Gewinnausscheidung

- a) nach einer quotenmässig indirekten Methode (Produktionsfaktoren, Umsatz oder andere Faktoren): einzelne STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox, Abschreibung aus Übergangsregelung) sind im Verhältnis der Betriebsquoten zuzuteilen;
- b) nach einer quotenmässig direkten Methode: einzelne STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox, Abschreibung aus Übergangsregelung) sind objektmässig zuzuteilen.

Ziffer 10

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten ordentlich steuerbaren Reingewinn. Zum Beteiligungsertrag gehören auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten, soweit der Veräußerungserlös die Gestehungskosten übersteigt, die verkauftete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges bei der direkten Bundessteuer ist das Beilageblatt «Angaben über Beteiligungen nach Art. 69 und 70 DBG» (Form. 19) bzw. bei der Staatssteuer das Formular zum Beteiligungsabzug «Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)» (Form. 551) vollständig ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Der Beteiligungsabzug wird nicht von Amtes wegen gewährt. Detaillierte Erläuterungen mit Beispielen sind auch den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Kreisschreiben Nr. 27, Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» vom 17. Dezember 2009 und «Kreisschreiben Nr. 5a, Umstrukturierungen» vom 1. Februar 2022 (Beteiligungsabzug im Zusammenhang mit der Übertragung von Beteiligungen auf ausländische Konzerngesellschaften) zu entnehmen. Für die Staatssteuer wird auf das Merkblatt Beteiligungen verwiesen.

Zu B. Gewinnverwendung

Ziffer 11

Da sich die Angaben zum Kapital und zu den Reserven auf den Stichtag der Schlussbilanz nach Gewinnverwendung beziehen, bildet die Gewinnverteilung als Bindeglied zwischen Reingewinn und Eigenkapital einen wichtigen Bestandteil der korrekt ausgefüllten Steuererklärung. Massgebend ist die Gewinnverwendung gemäss Beschluss der ordentlichen General- oder Gesellschafterversammlung. Das Total unter Ziff. 12.3 entspricht dem Bilanzgewinn resp. Bilanzverlust gemäss Jahresrechnung vor Gewinnverwendung.

Zu C. Eigenkapital

Allgemeines

Das steuerbare Eigenkapital ist bei den **Staats- und Gemeindesteuern** massgebend für die Festsetzung der Kapitalsteuer. Bei der direkten Bundessteuer wird zwar seit 1. Januar 1998 keine Kapitalsteuer mehr erhoben; die Steuerpflichtigen sind aber dennoch gesetzlich verpflichtet, das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital auszuweisen (Art. 125 Abs. 3 DBG).

Anzugeben ist der Stand am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) nach dem Beschluss der ordentlichen Generalversammlung nach Gewinnverwendung. Bei Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken im Ausland bzw. in anderen Kantonen ist unter den Ziff. 13–22 das gesamte und unter Ziff. 23 das auf den Kanton Zürich entfallende Eigenkapital zu deklarieren.

Steuererklärung

Ziffer 12

Kapitalgesellschaften haben das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital einzusetzen. Bei Genossenschaften ist, falls Anteilscheine herausgegeben wurden, das einbezahlte Anteilscheinkapital anzugeben.

Ziffer 13

Die Angaben zu den offenen Reserven beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen in der Jahresrechnung nach Gewinnverwendung.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben nach § 79 Abs. 1 StG und Art. 125 Abs. 3 DBG den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Bestand der Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 20 Abs. 4 StG bzw. Art. 20 Abs. 3 DBG am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Bei Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven als Reinvermögen bezeichnen, ist das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuertem Gewinn herrührt.

Ziffer 14

Werden stillen Reserven als Gewinn versteuert, stellen sie auch Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals dar. Im Umfang der Aufrechnungen gemäss den Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.6 und 2.2.1 hat daher eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven zu erfolgen. Die verschiedenen Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind unter Ziff. 15.1 bis 15.3 einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Bei einer Auflösung dieser stillen Reserven gemäss Ziff. 4.1.1 und 4.2.1 reduzieren sich demgegenüber die als Gewinn versteuerten stillen Reserven entsprechend.

Ziffer 15

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerrechtlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung wird auf das «Kreisschreiben Nr. 6a, Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» vom 10. Oktober 2024 verwiesen, welches auch für die Staatssteuer angewendet wird. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziff. 2.1.8 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Ziffer 17

Unter dieser Ziffer ist ein allfälliger Verlustvortrag gemäss Schlussbilanz der Jahresrechnung aufzuführen. Die Deklaration eines Gewinnvortrages hat unter Ziff. 13.6 zu erfolgen.

Ziffer 19

Als massgebendes Eigenkapital resp. steuerbares Eigenkapital für die Staatssteuer ist das einbezahlte Kapital einzusetzen, falls dieser Betrag grösser ist als der Betrag, der sich aus Ziff. 16 abzüglich Ziff. 17 ergeben würde.

Ziffer 20

Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, welche für den Beteiligungsabzug qualifizieren, Patente und vergleichbare Rechte nach § 64a StG und auf Darlehen an Konzerngesellschaften mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten entfällt, können 90 Prozent abgezogen werden. Für die Geltendmachung der Ermässigung ist das Formular «E: Ermässigung steuerbares Eigenkapital» (Form. 546) vollständig ausgefüllt einzureichen.

B. Gewinnverwendung		
2025 bzw. 2024/2025		
11 Gewinnverwendung ohne Abrechnung der Gewinn- oder Gewinnabnahmeerklärung		
112 Abgezogene Gewinn- oder Gewinnabnahmestellung, die die Erhöhung des Gewinnbetrags (Ziff. 1)		
113 Gewinnabnahmeerklärung		
114 Distanz Gewinnabnahme oder Gewinnabnahme (Stellung „In den vorherigen Jahren“)		
115 Gewinnabnahmeerklärung (Stellung „In den vorherigen Jahren“)		
116 Gewinnabnahmeerklärung (Stellung „In den vorherigen Jahren“)		
117 Zuwendungen an jüngstes Personal einschliesslich Ziffer 12c		
118 Gewinnabnahmeerklärung (Stellung „In den vorherigen Jahren“)		
119 Gewinnabnahmeerklärung (Stellung „In den vorherigen Jahren“)		
120 Gewinnabnahmeerklärung (Stellung „In den vorherigen Jahren“)		
121 Total Gewinnverwendung		
122 Vortrag auf neue Rechnung (Ziff. 12c abzüglich Ziff. 12d)		
C. Eigenkapital		
2025 bzw. 2024/2025		
12 Die Angaben zum Eigenkapital beziehen sich auf den	Stichtag	2025 bzw. 2024/2025
Eigenkapital Grund, Gewinnabfuhr oder Befreiungspflicht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Offene Reserven:		
131 Gewinnabfuhrreserve		
132 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
133 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
134 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
135 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
136 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
137 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
138 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
139 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
140 Gewinnabnahmeerklärungsreserve		
141 Als Gewinn versteuerte stillen Reserven:		
142 Gewinnabfuhrreserve		
143 Gewinnabfuhrreserve		
144 Gewinnabfuhrreserve		
145 Verdecktes Eigenkapital (nur Abzugswert)		
146 Total der Ziffer 12c ff.		
147 Abzug der Verlustvorräte		
148 Total Eigenkapital (Ziff. 12c abzüglich Ziffer 147)		
149 Eigenkapital Gemäß Formular E: Ermässigung des Konzernvermögens		
20 Ermässigung des Konzernvermögens		
21 Eigenkapital nach Ermässigung		
22 Steuerbares Eigenkapital im Kanton Zürich nach Ermässigung		

Seite 3

D. Weitere Angaben	
23 Abschreibungen auf früheren Geschäftsguthaben aufgewertete Aktiven siehe der Aufstellung Bewertung des Aktivs	
24 Staatssteuer Veränderung der Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen gemäss § 72a StG Rücksicht für die Steuererklärung der Abnahmekosten von massgeblichen Beteiligungen	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Geringe bestehende Aufstellung / Bestehungskosten von Beteiligungen	
Bemerkungen	
Beilagen Jahresrechnung Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang	
Grund Datum	Unterschrift des zuständigen Organe
 Seite 4	

Ziffer 22

Bei teilweiser Steuerpflicht zufolge internationaler oder interkantonaler Steuerausscheidung ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. Für die Steuerausscheidung kann das Formular «Steuerausscheidung für juristische Personen» (s. dazu Ziff. 8) oder ein separates Steuerausscheidungsblatt verwendet werden.

Besondere Fragen zur Kapitalausscheidung bei Änderung der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Grundlagen werden in der «Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von juristischen Personen während der Steuerperiode» vom 8. April 2002 (ZStB 59.1) behandelt.

Zu D. Weitere Angaben

Ziffer 23

Wurden in früheren Jahren Aktiven (Liegenschaften, Beteiligungen, Maschinen, immaterielle Werte usw.) aufgewertet und bestehen diese Aufwertungen per 1.1.2025 bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres 2024/2025 noch ganz oder teilweise, sind sowohl die Abschreibungen, die im Geschäftsjahr 2025 bzw. 2024/2025 auf den aufgewerteten Aktiven verbucht wurden, als auch der Aufwertungsbetrag anzugeben.

Ziffer 24

Sofern sich die Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen gemäss § 72a StG im Bemessungsjahr verändert haben, ist das Formular «Nachweis der für die Staatssteuer massgeblichen Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen» (Form. 570) auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen.

Beilagen

Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Jede Gesellschaft hat mit der Steuererklärung unterzeichnete Ausfertigungen der Beschlüsse ihrer General- bzw. Gesellschafterversammlung über die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, die Jahresberichte und Jahresrechnungen oder, wo keine solchen vorhanden sind, eine mit Unterschrift versehene Abschrift der Bilanz (für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschliesslich Anhang gemäss Art. 959c OR) und der Erfolgsrechnung des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzureichen.

Ergänzende Formulare bei Einreichung der Steuererklärung in Papierform

Auf die Pflicht zur Einreichung folgender ergänzender Formulare ist in den Erläuterungen der einzelnen Ziffern der Steuererklärung hingewiesen worden.

- «Aufstellung über Abschreibungen und Aufstellung über Rückstellungen/Wertberichtigungen» (Form. 530): Ziff. 2.1.1 und 2.1.2;
- «Auszug aus der Erfolgsrechnung/Angaben über die Bewertung der Vorräte» (Form. 531): Ziff. 2.1.2;
- «Steuerausscheidung für juristische Personen» (Form. 520): Ziff. 8 und 22;
- «Angaben über Beteiligungen nach Art. 69 und 70 DBG» (Form. 19): Ziff. 10;
- «Hilfsblatt STAF», (Form. 541)
- Formular A: «Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen» (Form. 542)
- Formular B: «Patentbox – patentbezogener bzw. produktbezogener Ansatz» (Form. 543)
- Formular C: «Abzug für Eigenfinanzierung» (Form. 544)
- Formular D: «Übergangsregelung Steuerstatusverlust» (Form. 545)
- Formular E: «Ermässigung steuerbares Eigenkapital» (Form. 546)
- «Beteiligungsabzug / Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)» (Form. 551): Ziff. 10;
- «Nachweis der für die Staatssteuer massgeblichen Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen gemäss § 72a StG» (Form. 570)

Fehlende Formulare stehen unter www.zh.ch/steuern (Unternehmen / Steuererklärung für Unternehmen) zum Download oder als beschreibbare PDF-Vorlagen bereit.

Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung

Mit der Steuererklärung 2025 sind die «Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung» (Form. 12) sowie die entsprechenden Lohnausweise (Form. 11) einzureichen.

Gesellschaften mit Liegenschaftenbesitz

Gesellschaften oder Genossenschaften, ausgenommen juristische Personen im Konzernverbund, sind gebeten, mit dem Formular «Verzeichnis der Liegenschaften» (Form. 535) Auskunft über ihren Liegenschaftenbesitz zu geben.

Nach § 221 Abs. 2 StG können juristische Personen, welche mit Liegenschaften handeln, bei der Grundstücksgewinnsteuer bestimmte mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Gewinnsteuer ausdrücklich verzichtet haben. Der Nachweis dieses Verzichts setzt voraus, dass zusammen mit der Steuererklärung für die Gewinnsteuer eine detaillierte Aufstellung für jede Liegenschaft mit ausdrücklicher Bezeichnung der Aufwendungen, welche bei der Gewinnsteuer aktiviert oder auf andere Weise nicht geltend gemacht werden, sowie allfälliger Abschreibungen beigelegt wird (vgl. «Weisung der Finanzdirektion über die Koordination von Einkommens- bzw. Gewinnsteureinschätzungen und Grundsteuereinschätzungen für Liegenschaften des Geschäftsvermögens und von juristischen Personen» ZStB 221.1).

Folgen der Nichteinreichung einer Steuererklärung

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreichen, werden nach Ermessenseinschätzung pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen können die Steuerpflichtigen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

Die Steuerpflichtigen können außerdem wegen Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse Busse belegt werden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, welche einer Pflicht, die ihnen nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (StG, DBG) oder einer aufgrund des Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, werden mit Busse bis zu CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 bestraft. Verletzung von Verfahrenspflichten

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Einschätzung resp. Steuerhinterziehung Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Einschätzung resp. Veranlagung unvollständig ist, haben nebst der Nachsteuer eine Busse bis zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu bezahlen. Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel des Betrags, der bei vorsätzlicher und vollendet Steuerhinterziehung als Busse festzusetzen wäre.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und haftet überdies solidarisch für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Werden zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, ist überdies eine gerichtliche Bestrafung mit Gefängnis oder Busse bis zu CHF 30'000 möglich. Steuerbetrug

Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer

 Die ordentliche Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften beträgt 7 Prozent des steuerbaren Staatssteuer Reingewinns.

Die Kapitalsteuer beträgt für alle juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird mit dem Staatssteuerfuss und dem jeweiligen Gemeindesteuerfuss für juristische Personen multipliziert.

 Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8,5 Prozent Direkte Bundessteuer des Reingewinnes.

Bei der direkten Bundessteuer wird keine Kapitalsteuer erhoben.

Weitere Informationen und Auskünfte

Für weitere Fragen bezüglich Steuerpflicht und Steuererklärung steht das kantonale Steueramt, Register, unter der Telefonnummer 043 259 50 10 oder via Kontaktformular unter www.zh.ch/ Weitere Informationen zur Steuererklärung steuern zur Verfügung.

Das Veranlagungsverfahren wird von den Einschätzungsdielen des kantonalen Steueramtes durchgeführt. Die Veranlagungsbehörde ist ausnahmsweise bereit, Anfragen und Gesuche um Vorentscheide zu behandeln. Anfragen können dabei nur beantwortet werden, wenn sie sich auf konkrete Steuerpflichtige beziehen und der Sachverhalt umfassend dargestellt wird. Die Anforderungen sind festgehalten im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide» vom 13. Oktober 2008 (ZStB 106.2).

Auskünfte bei den Einschätzungsdielen des kantonalen Steueramtes

